

Universität Regensburg

Fakultät für Rechtswissenschaft

Sommersemester 2010

Übung im Strafrecht für Anfänger

Prof. Dr. Tonio Walter

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht

Hausarbeit

Vorgelegt von: Justitia Jura
Anschrift: Universitätsstraße 31
93053 Regensburg
Matrikelnummer: 1230818
Fachsemester: 2

Sachverhalt

A und B wollen den Steuerberater S aus dem Weg räumen, weil sie zutreffend annehmen, dass S ihre Bilanzfälschungen entdeckt hat (§ 331 HGB), und weil sie fürchten, er werde sie anzeigen oder sein Wissen als Druckmittel einsetzen. Sie haben vor, S in dessen Wohnung aufzusuchen, mit Chloroform zu betäuben und in eine abgelegene Anglerhütte an einem See zu bringen, zu der man etwa eine halbe Stunde fährt. Dort wollen sie aus ihm „herausprügeln“, was er im Einzelnen weiß und wem er bereits davon berichtet hat. Dann wollen sie ihn erwürgen und in dem See versenken.

Sie weihen auch F in ihren Plan ein, die Frau von S und A's Geliebte. Sie ist schon seit Längerem dafür, S zu beseitigen, und gibt A einen Schlüssel für die eheliche Wohnung, damit A und B dort lautlos eindringen können, während sie sich für diese Zeit mit einer Freundin verabredet, um ein Alibi zu haben. Indessen packen sie nach einem Tag Skrupel; sie kündigt ihre Unterstützung auf, verlangt und erhält den Schlüssel zurück und nimmt A und B das Versprechen ab, den Mordplan fallen zu lassen. A und B gehen darauf jedoch nur scheinbar ein. Tatsächlich halten sie an dem Plan fest und hat A von dem Schlüssel ein Duplikat anfertigen lassen.

Mit dem gelangen sie zur verabredeten Stunde in die Wohnung von S und F. F hat sich arglos mit ihrer Freundin getroffen und ist nicht zu Hause, S sitzt am Schreibtisch. Als er das Schließgeräusch hört, denkt er, F sei früher zurück, und arbeitet weiter, ohne sich umzudrehen. A und B schleichen sich an, pressen S ein Tuch mit Chloroform vor Mund und Nase und halten ihn so lange fest, bis er bewusstlos wird. Dann tragen sie ihn auf die Rückbank ihres Autos und fahren zu dem See; A sitzt am Steuer, B neben S.

Als sie gerade auf eine Schnellstraße gefahren sind, erwacht S überraschend und beginnt sofort zu schreien und auf B einzuschlagen. B droht in dem Gerangel zu unterliegen, A kann ihm nicht helfen. Da zieht B ein Messer und rammt es S in den Oberbauch; den Tod des S nimmt er billigend in Kauf. S hält benommen inne. Unterdessen hat A die Schnellstraße verlassen, ist in einen Waldweg abgebogen und hält. S fleht, ihn nicht zu töten. Angesichts seiner Leiden und des vielen Blutes verlässt A und B der Mut. Außerdem beteuert S – der ahnt, was das Motiv seiner Peiniger ist – glaubhaft, er sei der Einzige, der von den Bilanzfälschungen wisse. A und B sagen zu S: „Wenn du irgendetwas von unseren Bilanzen verrätst oder von

dem, was heute passiert ist, bringen wir dich um.“ S nickt. A und B sind sich sicher, ihn hinreichend eingeschüchtert zu haben.

Dann fahren sie mit S zum nächsten Ort, wo sie ihn in der Nähe eines Krankenhauses absetzen. Bis ganz zum Eingang wollen sie nicht fahren, um sich keinen Zeugen oder Fragen des Klinikpersonals auszusetzen. Sie halten es für möglich, dass S ohne rechtzeitige Hilfe bleibt und stirbt, und für ebenso möglich, dass er überlebt; es ist ihnen gleichgültig.

S tritt Richtung Krankenhaus, bricht aber nach 50 Metern zusammen. Passanten bringen ihn in die Notaufnahme; er wird gerettet. Ohne schnelle ärztliche Hilfe wäre er verblutet. Nach seiner Genesung erstattet S umfassend Strafanzeige und stellt alle erforderlichen Strafanträge.

Wie haben sich A, B und F nach dem StGB strafbar gemacht?

§§ 239a, b sind nicht zu prüfen.

Schrifttumsverzeichnis

Arzt, Gunther/Weber, Ulrich/Heinrich, Bernd/Hilgendorf, Eric, Strafrecht Besonderer Teil, 2. Aufl. 2009. Zitiert: *Bearbeiter A/W/H/H § Rn.*

Backmann, Leonhard, Strafbarkeit des vor Tatbeginn zurückgetretenen Tatbeteiligten wegen vollendeter Tat? JuS 1981, S. 336 ff.

Feltes, Thomas, Der (vorläufig) fehlgeschlagene Versuch, GA 1992, S. 395 ff.

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 57. Aufl. 2010. Zitiert: *Fischer § Rn.*

Freund, Georg, Verdeckungsmord durch Unterlassen? NStZ 2004, S. 123 ff.

Herzberg, Rolf D., Die Not der Gesamtbetrachtungslehre beim Rücktritt vom Versuch, NJW 1989, 197 ff.

– Problemfälle des Rücktritts durch Verhindern der Tatvollendung, NJW 1989, S. 862 ff.

Hillenkamp, Thomas, 32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil, 12. Aufl. 2006. Zitiert: *Hillenkamp S.*

Jakobs, Günther, Rücktritt als Tatänderung versus allgemeines Nachtatverhalten, ZStW 104 (1992), S. 81 ff.

– Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991. Zitiert: *Jakobs Strafrecht AT, Abschn. Rn.*

Jäger, Christian, ExamensRepetitorium Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2007. Zitiert: *Jäger Strafrecht AT, Rn.*

– Die Delikte gegen Leben und körperliche Unversehrtheit nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz – Ein Leitfadens für Studium und Praxis, JuS 2000, S. 31 ff.

Jescheck, Hans-Heinrich/Weigend, Thomas, Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996. Zitiert: *Jescheck/Weigend S.*

Kühl, Kristian, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008. Zitiert: *Kühl § Rn.*

Lackner, Karl/Kühl, Kristian, StGB, Kommentar, 26. Aufl. 2007. Zitiert: *Lackner/Kühl § Rn.*

Lenckner, Theodor u. a., Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006. Zitiert: *S/S-Bearbeiter § Rn.*

- Lenckner*, Theodor, Probleme beim Rücktritt des Beteiligten, in: Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag, hrsg. von Karl Lackner, 1973, S. 281 ff. Zitiert: *Lenckner FS Gallas*, S.
- Neubacher*, Frank, Der halbherzige Rücktritt in der Rechtsprechung des BGH, NStZ 2003, S. 576 ff.
- Otto*, Harro, Versuch und Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten (2. Teil), JA 1980, S. 707 ff.
- Fehlgeschlagener Versuch und Rücktritt, Jura 1992, S. 423 ff.
- Rengier*, Rudolf, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2009. Zitiert: *Rengier AT* § Rn.
- Strafrecht Besonderer Teil II, 10. Aufl. 2009. Zitiert: *Rengier BT II* § Rn.
- Roxin*, Claus, Über den Rücktritt vom unbeeendeten Versuch, in: Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag, hrsg. von Hans Lüttger, 1972, S. 251 ff. Zitiert: *Roxin FS Heinitz*, S.
- Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II: Besondere Erscheinungsformen der Straftat, 2003. Zitiert: *Roxin Strafrecht AT II*, § Rn.
- Rudolphi*, Hans-Joachim u.a., Systematischer Kommentar zum StGB, Band I: Allgemeiner Teil, Stand: 41. Lieferung (Okt. 2005). Zitiert: *SK-StGB/Bearbeiter* § Rn.
- Satzger*, Helmut/*Schmitt*, Bertram/*Widmaier*, Gunter, StGB, Kommentar, 2009. Zitiert: *S/S/W-Bearbeiter* § Rn.
- Scheurl*, Guntram von, Rücktritt vom Versuch und Tatbeteiligung mehrerer, 1972. Zitiert: *Scheurl S*.
- Stein*, Ulrich, Garantspflicht aufgrund vorsätzlich-pflichtwidriger Ingerenz, JR 1999, S. 265 ff.
- Vogler*, Theo, Versuch und Rücktritt bei der Beteiligung mehrerer an der Straftat, ZStW 98 (1986), S. 331 ff.
- Walter*, Tonio, Jupitersinfonie und Schlagerparade – Examensklausur Strafrecht, Jura 2002, S. 415 ff.
- Zur Lehre von den Konkurrenzen: Handlungseinheit und Handlungsmehrheit, JA 2004, S. 572 ff.
- Raubgewalt durch Unterlassen? NStZ 2005, S. 240 ff.

Welp, Jürgen, Vorangegangenes Tun als Grundlage einer Handlungsäquivalenz der Unterlassung, 1968. Zitiert: *Welp* S.

Wessels, Johannes/*Beulke*, Werner, Strafrecht Allgemeiner Teil, 39. Aufl. 2009. Zitiert: *Wessels/Beulke* Rn.

Wessels, Johannes/*Hettinger*, Michael, Strafrecht Besonderer Teil 1, 33. Aufl. 2009. Zitiert: *Wessels/Hettinger* Rn.

Inhaltsverzeichnis

A. Auf der Fahrt und im Wald	1
I. Strafbarkeit des B gem. §§ 22, 212 durch den Stich	1
1. Vorprüfung	1
2. Tatentschluss	1
3. Unmittelbares Ansetzen	1
4. Rechtswidrigkeit und Schuld	1
5. Rücktritt	1
a) Kein Fehlschlag	1
aa) Gesamtbetrachtungslehre ./ Einzelakttheorie	2
bb) Kein Fehlschlag wegen subjektiver Sinnlosigkeit	2
b) Geeignete Rücktrittshandlung	3
aa) Beendeter Versuch	3
bb) Verhinderung der Vollendung	4
cc) Freiwilligkeit	4
II. Strafbarkeit des B gem. § 224 I Nr. 2, 5 durch den Stich	5
III. Strafbarkeit des A gem. § 25 II, § 224 durch Betäuben des S und Fahren des Autos	5
IV. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 22, 240 durch die Todesdrohung	6
B. In der Wohnung	7
I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 22, 212 durch das Betäuben	7
1. Keine Vollendung; Strafbarkeit, Tatentschluss	7
2. Unmittelbares Ansetzen	7
II. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 22, 240 durch das Betäuben	8
1. Keine Vollendung; Strafbarkeit	8
2. Tatentschluss	8
3. Unmittelbares Ansetzen	8
4. Verwerflichkeit, Schuld	9
5. Kein Rücktritt	9

III.	Strafbarkeit von A und B gem. § 224 durch das Betäuben	9
IV.	Strafbarkeit von A und B gem. § 123 I durch das Betreten der Wohnung	10
V.	Strafbarkeit von A und B gem. § 239 I durch das Betäuben und durch das Weiterfahren	11
C.	In der Nähe des Krankenhauses	11
I.	Strafbarkeit von A und B gem. §§ 22, 13, 212 durch das Unterlassen (weiterer) Hilfe	11
1.	Tatentschluss	11
2.	Unmittelbares Ansetzen, Rechtswidrigkeit und Schuld	12
II.	Strafbarkeit von A und B gem. §§ 22, 13, 212, 211 durch Unterlassen (weiterer) Hilfe	13
III.	Strafbarkeit von A und B gem. § 221 I durch das Absetzen des S	14
IV.	Strafbarkeit von A und B gem. § 323c durch das Unterlassen (weiterer) Hilfe	15
D.	Das Geschehen vor der eigentlichen Tatausführung	15
I.	Strafbarkeit von A und B gem. § 30 II Var. 3 durch die Verabredung der Tat	15
II.	Strafbarkeit der F gem. § 27 in Bezug auf die von A und B begangenen Delikte durch das Aushändigen des Schlüssels	15
1.	Vorsatz bzgl. rechtswidriger Haupttat trotz Einsatzes des Nachschlüssels?	16
2.	Rücktritt	16
a)	§ 24 II 1	16
b)	§ 24 II 2 Alt. 2	17
3.	Strafbarkeit gem. §§ 27, 22, 212, 211	17
III.	Strafbarkeit der F gem. § 229 durch das Aushändigen des Schlüssels	18
IV.	Strafbarkeit der F gem. § 30 II Alt. 3 durch die Zusage der Unterstützung?	18
E.	Konkurrenzen und Gesamtergebnis	18

A. Auf der Fahrt und im Wald

I. Strafbarkeit des B gem. §¹ 22, 212 durch den Stich

B könnte sich wegen versuchten Totschlags gem. §§ 22, 212 strafbar gemacht haben, indem er auf S einstach.

1. Vorprüfung

Ein Tötungserfolg und damit die Vollendung ist ausgeblieben. Der Versuch ist strafbar, § 23 I i. V. m. § 12.

2. Tatentschluss

B nimmt den Tod des S billigend in Kauf und handelt daher nach allen aktuellen Lehren zum Dolus eventualis mit bedingtem Tötungsvorsatz.²

3. Unmittelbares Ansetzen

Der Stich ist nach jeder Betrachtung ein unmittelbares Ansetzen. Er kann nach Bs Vorstellung ohne wesentliche Zwischenakte und in engem, zeitlichem Zusammenhang in die Vollendung münden und gefährdet das Angriffsobjekt bereits unmittelbar.³

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelt auch rechtswidrig. Insbesondere ist er nicht gemäß § 32 gerechtfertigt, denn die Schläge des S sind ihrerseits und durch Notwehr gegen eine Freiheitsberaubung gedeckt. Außerdem handelt B schuldhaft.

5. Rücktritt

a) Kein Fehlschlag

B könnte jedoch zurückgetreten sein, § 24. Damit ihm das Rücktrittsprivileg zugutekommen kann, darf der Versuch nicht fehlgeschlagen sein.

¹ Alle folgenden Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

² Vgl. *Wessels/Beulke* Rn. 217 ff. m. w. N.

³ Vgl. für die Definition des unmittelbaren Ansetzens BGH NJW 2002, 2057 (1058); *Lackner/Kühl* § 22 Rn. 4; *Wessels/Beulke* Rn. 601.

aa) Gesamtbetrachtungslehre ./ Einzelakttheorie

Fehlgeschlagen ist ein Versuch nach herrschender Gesamtbetrachtungslehre⁴, wenn der Täter erkennt, dass seiner Handlung der gewünschte Erfolg nicht beschieden ist, und er auch keine Möglichkeit hat, diesen Erfolg noch ohne nennenswerte Unterbrechung herbeizuführen. Anders gewendet ist der Versuch noch nicht fehlgeschlagen, wenn der Täter zwar erkennt, dass er den Erfolg noch nicht herbeigeführt hat, er aber zugleich weiß, dass er ihn noch ohne nennenswerte Unterbrechung herbeiführen könnte, das heißt in enger zeitlicher Nähe und mit Mitteln, die ohne Weiteres erreichbar sind. B weiß, dass er mühelos weiter auf S einstechen könnte. Folglich ist der Versuch nach der Gesamtbetrachtungslehre nicht fehlgeschlagen.

Nach der Einzelakttheorie⁵ ist jede Handlung, die der Täter ex ante für vollendungstauglich hält, als eigenständiger Versuch anzusehen. B ging davon aus, dass sein Stich tödlich sein könnte. Somit wäre sein Versuch fehlgeschlagen.

Gegen die Einzelakttheorie sprechen vor allem Gestaltungen ähnlich der vorliegenden, in denen eine Handlung den Erfolg nicht sofort herbeiführt, das Angriffsobjekt aber immerhin schädigt, und in denen der Täter sodann den drohenden, aber (aus Sicht des Täters) nicht sicheren endgültigen Erfolg tätig verhindert; denn das unterfällt nun einmal dem Wortlaut des § 24, und es wäre eine unzulässige teleologische Reduktion dieser Norm, wenn man sie gleichwohl nicht anwenden wollte. Mit der Gesamtbetrachtungslehre liegt daher kein Fehlschlag vor.

bb) Kein Fehlschlag wegen subjektiver Sinnlosigkeit

Allerdings ist ein Versuch nach h. L.⁶ auch fehlgeschlagen, wenn die Vollendung aus der Sicht des Täters sinnlos würde, etwa weil der Täter einen eigenen Error in persona erkennt und verständlicherweise von der Tat absieht. Hier ist daran zu denken, dass B lediglich die Schläge des S abwehren will und noch nicht in Erfahrung gebracht hat, was S von den

⁴ BGHSt. 39, 221 (229); 35, 90 (91 ff.); BGH NStZ 2004, 324 Rn. 1, 2; *Jescheck/Weigend* S. 542.

⁵ *Jakobs* Strafrecht AT, Abschn. 26 Rn. 15 ff. Mit Einschränkungen *S/S-Eser* § 24 Rn. 21; *Herzberg* NJW 1989, 197 (198).

⁶ Für sie *Roxin* Strafrecht AT II, § 30 Rn. 94; *Wessels/Beulke* Rn. 628 m. w. N.

Bilanzfälschungen weiß und wem er davon erzählt hat. Neben wenigen grundsätzlichen Gegnern eines Fehlschlages wegen subjektiver Sinnlosigkeit⁷ ist aber im Streit, ob ein solcher auch anzunehmen sei, wenn der Täter sein außertatbestandliches Handlungsziel schon erreicht hat, hier die Abwehr des S.

Die Rechtsprechung hat das – einen Fehlschlag – in den „Denkzettel-Fällen“ verneint.⁸ Es komme nur auf den gesetzlichen Tatbestand an. Andere Handlungsziele seien unbeachtlich.

Das Schrifttum vertritt überwiegend die Gegenposition.⁹ Derjenige, der sein eigentliches Handlungsziel erreicht habe, könne nichts mehr aufgeben i. S. d. § 24 I 1 Alt. 1.

Hier lässt der Täter B aber nicht nur vom Opfer ab, sondern wirkt aktiv daran mit, den Erfolg abzuwenden: Das muss ein Rücktritt sein (§ 24 I 1 Alt. 2), auch wenn ein außertatbestandliches Handlungsziel erreicht worden ist. Zudem kann man mit der Rechtsprechung kriminalpolitisch zu bedenken geben, dass im Interesse des Opfers dem Täter der Rücktritt möglichst lange ermöglicht werden müsse, um ihm eine Motivation dafür zu erhalten, von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen. Daher kann B noch zurücktreten.

b) Geeignete Rücktrittshandlung

Zu klären ist, ob § 24 I oder II anzuwenden ist, da es zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint, A als Mittäter zu betrachten.¹⁰ Eine Entscheidung zwischen den Absätzen kann dahinstehen, wenn die Voraussetzungen des Rücktritts jeweils dieselben sind. Dies ist der Fall, wenn in Abs. 1 S. 1 die zweite Alternative einschlägig ist (Voraussetzung ist dann nach beiden Absätzen ein freiwilliges Verhindern). Dazu müsste ein beendeter Versuch vorliegen.

aa) Beendeter Versuch

Beendet ist der Versuch jedenfalls, sobald es der Täter zumindest für möglich hält, dass die Vollendung auch ohne sein weiteres Zutun eintre-

⁷ Namentlich *Feltes* GA 1992, 395 (412).

⁸ BGHSt. (GS) 39, 221 (227 ff.); BGH NStZ 2007, 399.

⁹ *Otto* Jura 1992, 423 (423); *Wessels/Beulke* Rn. 635; je m. w. N.

¹⁰ Vgl. *Lackner/Kühl* § 24 Rn. 20; *Roxin* Strafrecht AT II, § 30 Rn. 307; *Scheurl* S. 67.

ten werde.¹¹ B hält die Verletzung für möglicherweise tödlich, sofern S nicht alsbald ärztliche Hilfe bekommt. Dass S nicht auf der Stelle tot ist und B dies erkennt, ist ohne Belang. Ein beendeter Versuch liegt somit vor, und die Wahl zwischen § 24 I und II kann dahinstehen.

bb) Verhinderung der Vollendung

Folglich müsste B für einen Rücktritt die Vollendung verhindert haben. Als Minimum verlangt dieser Begriff, dass der Täter für das Ausbleiben der Vollendung ursächlich wird im Sinne einer *Conditio sine qua non*. Das ist hier der Fall: Hätten A und B den S nicht in der Nähe des Krankenhauses abgesetzt, hätten ihn die Passanten nicht in die Notaufnahme gebracht und wäre S ohne schnelle ärztliche Hilfe gestorben.

Allerdings fragt sich, ob ein Verhindern nicht mehr voraussetzt. Die h. A.¹² verlangt, dass der Täter in einer Weise tätig wird, die nach seiner Vorstellung geeignet ist, die Vollendung zu verhindern. A und B halten es für möglich, dass S gerettet werde; daher ist nach h. A. ein Verhindern anzunehmen.

Eine Minderheit hingegen verlangt bestmögliche Rettungsbemühungen.¹³ Da A und B den S nicht auf schnellstem Wege selbst in das Krankenhaus bringen, muss diese Ansicht hier ein Verhindern ablehnen.

Gegen ein Erfordernis bestmöglicher Rettungsbemühungen spricht, dass es dem Gesetz unbekannt ist. Folglich sprechen die besseren Gründe dafür, auf dem Boden der h. A. ein Verhindern zu bejahen.

cc) Freiwilligkeit

B müsste die Vollendung freiwillig verhindert haben. Nach h. A.¹⁴ handelt freiwillig, wer nicht unter unwiderstehlichem innerem Druck steht (psychologisches Kriterium). Zwar verlässt B aufgrund des vielen Blutes der Mut, doch löst der Anblick des verletzten S bei ihm keine unüberwindbare seelische Zwangslage aus. Er ist folglich noch „Herr seiner Entschlüsse“ und handelt aus psychologischer Sicht freiwillig.

¹¹ *Fischer* § 24 Rn 14; *Rengier* AT § 37 Rn. 32; *Wessels/Beulke* Rn. 631.

¹² BGHSt. 48, 147 (150); BGH NStZ 2004, 614 (615); *Wessels/Beulke* Rn. 644; *Neubacher* NStZ 2003, 576 (579); *Rengier* AT § 37 Rn. 123 ff.

¹³ *Herzberg* NJW 1989, 862 (863); *Jakobs* ZStW 104 (1992), S. 81 (89ff).

¹⁴ BGHSt. 35, 184 (186); 7, 296 (299); *Jescheck/Weigend* S. 544 f.; *Rengier* AT § 37 Rn. 91 ff.; *S/S-Eser* § 24 Rn. 43 ff.

Im Schrifttum fragt eine Gegenansicht¹⁵ danach, ob der Täter wieder zu einer Achtung der rechtlichen Gebote und Verbote zurückgefunden habe oder ob er lediglich der „kühlen Verbrechervernunft“ folge. Ein „vernünftiger“ Verbrecher würde den einzigen Mitwisser um die Bilanzfälschungen wohl ganz unschädlich machen, um das Risiko auszuschließen, dass er doch noch Anzeige erstattet. Folglich ist das Verhalten des B auch nach dieser Ansicht als freiwillig zu bewerten.

Ein Streitentscheid kann damit dahinstehen; B tritt strafbefreiend zurück und hat sich nicht des versuchten Totschlags schuldig gemacht.

II. Strafbarkeit des B gem. § 224 I Nr. 2, 5 durch den Stich

B könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 2, 5 strafbar gemacht haben, indem er auf S einstach. Der Stich ist eine üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden sowie die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt, folglich eine körperliche Misshandlung (§ 223 I Alt. 1).¹⁶ Dadurch wird ein pathologischer Zustand hervorgerufen, das heißt eine Gesundheitsschädigung, § 223 I Alt. 2.¹⁷ Das Messer ist in seiner konkreten Art der Verwendung geeignet, erhebliche Verletzungen zuzufügen, und somit ein gefährliches Werkzeug i. S. v. § 224 I Nr. 2 Alt. 2.¹⁸ Ferner ist ein Stich in den Oberbauch eine das Leben gefährdende Behandlung (Nr. 5). B handelte diesbezüglich mit Vorsatz. Die Tat ist sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft. B hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 2, 5 strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit des A gem. § 25 II, § 224 durch Betäuben des S und Fahren des Autos

A könnte sich der gefährlichen Körperverletzung in Mittäterschaft gem. § 25 II, § 224 schuldig gemacht haben, indem er den S betäubte sowie das Auto steuerte. Dazu müsste der Stich von dem gemeinsamen Tatplan gedeckt sein. Ausdrücklich vereinbart hatten ihn A und B nicht. Allerdings ist anerkannt, dass sich ein Mittäter auch solche Handlungen des

¹⁵ Roxin FS Heinitz, S. 251 (255 ff.); SK-StGB/Rudolphi § 24 Rn. 24 f.

¹⁶ Vgl. nur Wessels/Hettinger Rn. 255.

¹⁷ Vgl. nur Fischer § 223 Rn. 6.

¹⁸ Vgl. Fischer § 224 Rn. 9d; Lackner/Kühl § 224 Rn. 2.

anderen zurechnen lassen muss, die zwar nicht ausdrücklich abgesprochen waren, die aber einer abgesprochenen Handlung gleichwertig sind, die dem Mittäter gleichgültig sind oder mit denen er als naheliegend rechnen muss.¹⁹ Indes trifft alles drei hier nicht zu; ein womöglich tödlicher Stich ist einem Betäuben nicht gleichwertig, und mit Blick auf das Ziel, von S noch eine Auskunft zu erlangen, ist es A auch nicht gleichgültig, ob S die Fahrt zu der Anglerhütte lebend übersteht. Ferner gibt es keinen Hinweis darauf, dass A mit der naheliegenden Möglichkeit zu rechnen gehabt hätte, B werde S zu erstechen versuchen. Vielleicht wird man es noch als nahe, wenigstens nicht fernliegend betrachten können, dass S während der Fahrt erwacht und dass es dann zu einem Kampf mit B kommt. Aber einen lebensgefährlichen Messerstich lässt auch das nicht besorgen. § 25 II, § 224 scheiden also aus.

IV. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 22, 240 durch die Todesdrohung

A und B könnten sich wegen versuchter Nötigung gem. §§ 22, 240 strafbar gemacht haben, indem sie dem S mit dem Tode drohten.

Es fehlt an der Vollendung, weil schon der Nötigungserfolg nicht eingetreten ist: S zeigt A und B umfassend an. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich aus § 240 III, § 23 I Alt. 2. A und B stellen S als empfindliches Übel in Aussicht, ihn zu töten, falls er sie verrate. Dabei handeln sie auch vorsätzlich in Bezug auf den Nötigungserfolg, dass S tatsächlich eine Anzeige (und Vergleichbares) unterlassen werde. Ferner erstreckt sich ihr Vorsatz auf sämtliche Umstände, die das Verhältnis von Drohung und Nötigungszweck verwerflich machen (das angedrohte Übel ist schwer rechtswidrig, steht außer Verhältnis zu dem erwünschten Unterlassen, und auf dieses Unterlassen haben A und B keinen Anspruch). A und B meinen, bereits alles zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan zu haben (beendeter Versuch). Das unmittelbare Ansetzen ist daher zu bejahen. Rechtswidrigkeit in Form der Verwerflichkeit ist ebenfalls gegeben (vgl. oben). A und B handeln schuldhaft und sind auch nicht vom Versuch zurückgetreten (Fehlschlag).

¹⁹ Für die h. M. BGH NSStZ 2005, 261 Rn. 3; NJW 1973, 377 (ebd.); Kühl § 20 Rn. 118.

Folglich haben sie sich wegen versuchter Nötigung gem. §§ 22, 240 strafbar gemacht. Ihr Verhalten erfüllt auch § 241. Doch tritt § 241 hinter §§ 22, 240 zurück.²⁰

B. In der Wohnung

I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 22, 212 durch das Betäuben

A und B könnten sich des versuchten Totschlags gem. §§ 22, 212 schuldig gemacht haben, indem sie S betäubten.

1. Keine Vollendung; Strafbarkeit, Tatentschluss

Ein Tötungserfolg und damit die Vollendung ist ausgeblieben. Der Versuch ist strafbar, § 23 I i. V. m. § 12. A und B haben auch jeweils Tatentschluss.

2. Unmittelbares Ansetzen

Problematisch erscheint, ob A und B durch das Betäuben nach ihrer Vorstellung bereits unmittelbar zur Verwirklichung des Tötungsdelikts ansetzen.²¹ Sie bewegen sich damit noch im Vorfeld der eigentlichen Tat handlung, haben aber durch das Betäuben die Abwehrfähigkeit des Opfers bereits beseitigt und damit Hindernisse überwunden, die einer erfolgreichen Durchführung ihres Planes entgegenstehen könnten. Stellt man darauf ab, ob noch wesentliche Zwischenakte erforderlich seien, setzen A und B noch nicht unmittelbar an, denn zwischen dem Betäuben und dem Tod des S sollen noch dessen gewaltsames Verhör und die eigentliche Tötungshandlung des Erwürgens liegen. Für die zeitliche Nähe der Vollendung ist es eine Bewertungsfrage, ob man die Zeit der Fahrt zu der Anglerhütte und der geplanten Befragung noch als solche Nähe betrachtet. Ähnliches gilt hinsichtlich der Frage einer (unmittelbaren) Gefährdung des Angriffsobjekts (S); einerseits ist das Leben des S noch nicht im nächsten Augenblick in Gefahr, andererseits ist er seinen Mördern nunmehr fast schutzlos ausgeliefert.

²⁰ Allgemeine Ansicht, siehe nur BGH NJW 2003, 3283 (3286); *Lackner/Kühl* § 241 Rn. 4.

²¹ Zur Definition oben A.I.3.

Der BGH hat einmal ein unmittelbares Ansetzen schon durch eine vergleichbare Ersthandlung (Schutzminderung) bejaht.²² Roxin stimmt dem zu.²³ Allerdings betont er, die „zügige Durchführung“ sei „ohne überflüssige Verzögerung“ der „in den Erfolg einmündenden Handlung“ vonstattengegangen, und es ließe sich für unseren Fall als „überflüssige Verzögerung“ an die Befragung denken, der A und B den S noch unterziehen wollen. Auch der BGH schließt ein unmittelbares Ansetzen aus, wenn noch derartige „retardierende Momente“ geplant sind, die mit der Tötungshandlung in keinem Zusammenhang stehen.²⁴ Insgesamt spricht somit mehr dafür, ein unmittelbares Ansetzen abzulehnen.

A und B haben sich nicht wegen versuchten Totschlags gem. §§ 22, 212 strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 22, 240 durch das Betäuben

A und B könnten sich der versuchten Nötigung gem. §§ 22, 240 schuldig gemacht haben, indem sie den S betäuben.

1. Keine Vollendung; Strafbarkeit

S ist nicht dazu genötigt worden zu sagen, was er im Einzelnen von den Fälschungen weiß und wem er noch davon erzählt hat. Vielmehr gibt er diese Auskünfte von sich aus und spontan; wohl in Todesangst, aber nicht unter dem Eindruck einer Drohung. Eine vollendete Nötigung ist daher nicht gegeben. Die Versuchsstrafbarkeit folgt aus § 240 III.

2. Tatentschluss

A und B haben vor, S mit Gewalt („herausprügeln“) zu nötigen, ihnen eine Auskunft zu geben. Dabei sind sie sich aller Tatumstände bewusst, die das Verhältnis zwischen Mittel und Zweck verwerflich und die Nötigung damit rechtswidrig machen.

3. Unmittelbares Ansetzen

Anders als für § 212 (oben I 2) sind mit Blick auf § 240 keine retardierenden Zwischenakte geplant: A und B wollen S sogleich bei der An-

²² BGHSt. 3, 297 (299) (tätlicher Angriff auf einen Begleiter des zu Beraubenden).

²³ Roxin Strafrecht AT II, § 29 Rn. 164.

²⁴ BGH NJW 2002, 1057 (1058).

kunft in der Hütte so lange prügeln, bis er ihnen die gewünschten Angaben macht. Daher ist das Ansetzen für § 240 gestützt auf die aktuelle Rechtsprechung und die Ansicht Roxins zu bejahen (S. o.).

4. Verwerflichkeit, Schuld

Das Betäuben, Verschleppen und geplante Misshandeln sind Nötigungsmittel, die schon für sich genommen rechtswidrig sind (§§ 223, 239) und deren Einsatz, um an eine Information zu kommen, verwerflich und somit i. S. d. § 240 II rechtswidrig ist, nämlich sittlich missbilligenswert und sozial unerträglich.²⁵ A und B handeln auch schuldhaft.

5. Kein Rücktritt

Ein Rücktritt scheidet auf dem Boden der h. A. aus, weil es nach den spontanen Angaben des S sinnlos geworden ist, ihn gleichwohl zu verprügeln, um die Angaben ein weiteres Mal zu hören; diese Ansicht trifft auch zu (vgl. oben A I 5 a bb).

A und B haben sich daher wegen versuchter Nötigung gem. §§ 22, 240 strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit von A und B gem. § 224 durch das Betäuben

A und B könnten sich der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 schuldig gemacht haben, indem sie den S betäuben.

Die Betäubung ist eine körperliche Misshandlung, § 223 I Alt. 1, und ruft eine Gesundheitsschädigung hervor, § 223 I Alt. 2.²⁶ Des Weiteren könnte es sich bei dem Chloroform um ein Gift i. S. v. § 224 I Nr. 1 handeln. Lässt man für ein Gift die Eignung genügen, überhaupt Gesundheitsschäden herbeizuführen,²⁷ kann man auch das Chloroform dem Begriff des Giftes subsumieren. Das Gift wird dann auch beigebracht; selbst wenn man dafür ein Wirken im Körperinneren verlangt,²⁸ denn das Chloroform muss eingeatmet werden. Verlangt man hingegen die Eignung,

²⁵ Vgl. Lackner/Kühl § 240 Rn. 18; Rengier AT § 23 Rn. 59 ff; Wessels/Hettinger Rn. 426.

²⁶ Zur Definition oben A II.

²⁷ So Weber A/W/H/H, § 6 Rn. 52.

²⁸ So Jäger JuS 2000, 31 (35).

erhebliche Gesundheitsschäden herbeizuführen,²⁹ wird man dieses Merkmal hier verneinen, denn eine Betäubung und vielleicht noch anschließende Übelkeit dürften noch keine gesundheitlichen Schäden dieser schweren Art sein.

Das verhältnismäßig hohe Strafmaß spricht dafür, der zuletzt genannten engeren Ansicht zu folgen und mit ihr für den vorliegenden Fall die Qualifikation des § 224 I Nr. 1 abzulehnen.

Ein gefährliches Werkzeug gemäß Nr. 2 ist das Chloroform nicht, denn dieses Merkmal bedingt nach einhelliger Ansicht die Eignung der Sache, erhebliche Verletzungen zuzufügen.³⁰ In dem Anschleichen könnte jedoch ein hinterlistiger Überfall nach Nr. 3 liegen. Er liegt vor, wenn der Täter seine wahren Absichten planmäßig berechnend verdeckt.³¹ Ein Schleichen ist gerade darauf angelegt, die Angriffsabsicht zu verbergen; es geht damit über das schlichte Ausnutzen eines Überraschungsmomentes hinaus, das für Nr. 3 zu wenig wäre.³² Unproblematisch verwirklichen A und B durch die gemeinschaftliche Tatausführung auch Nr. 4.³³

Sie handelten auch vorsätzlich. Die Tat ist sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft. A und B haben sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 I Nr. 3, 4 strafbar gemacht.

IV. Strafbarkeit von A und B gem. § 123 I durch das Betreten der Wohnung

A und B haben sich wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 I strafbar gemacht. Sie betreten die Wohnung ohne das (sonst tatbestandsausschließende) Einverständnis der Berechtigten S und F und dringen mithin in die Wohnung ein. Für S liegt das auf der Hand. Aber auch F hat ihre Zustimmung zu der Tat zurückgezogen.

²⁹ So die h. L., für sie *Lackner/Kühl* § 224 Rn. 1a; *Rengier* BT II, § 14 Rn. 7.

³⁰ Für diese Ansicht *Fischer* § 224 Rn. 9.

³¹ Ganz h. M., für sie *Fischer* § 224 Rn. 10; *Wessels/Hettinger* Rn. 279.

³² So BGH NStZ 2005, 40 (ebd.); *Lackner/Kühl* § 224 Rn. 6; jeweils zum Auflauern.

³³ Vgl. *Lackner/Kühl*, § 244 Rn. 7.

V. Strafbarkeit von A und B gem. § 239 I durch das Betäuben und durch das Weiterfahren

A und B könnten sich der Freiheitsberaubung gem. § 239 I schuldig gemacht haben, indem sie den S betäuben und später mit ihm weiterfahren, obwohl er sich gegen den Transport wehrt. Das Betäuben des S und das Weiterfahren berauben ihn für eine nicht nur unerhebliche Zeit seiner Fortbewegungsfreiheit. Die genaue Frist des nicht nur Unerheblichen ist ohne Belang, da auch den strengsten Maßstäben Genüge getan ist.³⁴ Auch spielt es keine Rolle, inwieweit § 239 gegenüber Bewusstlosen erfüllt werden kann; denn als S betäubt wird, ist er ebenso wenig bewusstlos wie in der Zeit, als A weiterfährt, während S sich gegen die Entführung wehrt. A und B handelten mit Vorsatz. Die Tat ist sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft.

A und B haben sich wegen Freiheitsberaubung gem. § 239 I strafbar gemacht. Der mitverwirklichte § 240 tritt hinter den speziellen § 239 zurück.

C. In der Nähe des Krankenhauses

I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 22, 13, 212 durch das Unterlassen (weiterer) Hilfe

A und B könnten sich wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 22, 13, 212 strafbar gemacht haben, indem sie S keine (weitere) Hilfe leisten. Da S überlebt, fehlt es an der Vollendung. Der Versuch ist strafbar, weil § 212 ein Verbrechen ist (§ 23 I, § 12).

1. Tatentschluss

A und B haben bedingten Vorsatz bezüglich des tatbestandlichen Erfolges. Auch ist ihnen klar (Dolus directus 2. Grades), dass sie die physisch-reale Möglichkeit haben, S zu helfen.

Sie müssten auch Vorsatz hinsichtlich einer Garantenstellung haben. Hier kommt Ingerenz in Betracht:

³⁴ Vgl. T. Walter Jura 2002, 415 (421) m. Nachw.

A kennt Tatsachen, die eine Garantenstellung begründen, namentlich die von ihm mitbegangenen Delikte. Sie bergen die Gefahr einer Eskalation in sich, die das Opfer in Lebensgefahr bringt, und machen A daher zum Obhutsgaranten.³⁵ Der Stich des B auf S ist A nicht zurechenbar (oben A III.) und spielt daher für A keine Rolle.

Ein Problem taucht allerdings für B auf, denn BGH NStZRR 1996, 131 (ebd.) behauptet, Ingerenz entfalle, wenn der Unterlassende dem Opfer zuvor vorsätzlich geschadet oder zu schaden versucht habe. Es vertrage sich nicht, dass ein vorsätzlich Handelnder zugleich verpflichtet sei, die soeben geschaffene Gefahr abzuwenden. Demnach wäre B kein Garant; ein Tatentschluss hinsichtlich einer Garantenstellung aus Ingerenz käme nicht in Betracht.

Das Schrifttum³⁶ ist ganz überwiegend anderer Ansicht und würde hier einen entsprechenden Tatentschluss des B annehmen. Es sind auch in der Tat keine sachlichen Gründe ersichtlich, eine vorsätzlichrechtswidrige Gefahrschaffung anders zu beurteilen als die fahrlässigrechtswidrige. Zudem kommt die Auffassung des BGH zu unbilligen Ergebnissen, wenn bei dem späteren Unterlassen qualifizierende Merkmale verwirklicht werden oder Dritte daran als Anstifter oder Gehilfen teilnehmen. Im Ergebnis sprechen also die besseren Gründe dafür, auch für B einen Tatentschluss in Bezug auf eine Garantenstellung aus Ingerenz anzunehmen.

2. Unmittelbares Ansetzen, Rechtswidrigkeit und Schuld

A und B lassen sämtliche weiteren Rettungsmöglichkeiten verstreichen und setzen damit auch nach der weitesten Auffassung unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung an.³⁷ Ihr Verhalten ist rechtswidrig und schuldhaft, und sie entfalten bezogen auf das Unterlassen keine Rücktrittsbemühungen. A und B sind somit wegen versuchten Totschlags durch Unterlassen gem. §§ 22, 13, 212 strafbar.

³⁵ Vgl. BGH NStZ-RR 2009, 366 (ebd.).

³⁶ Freund NStZ 2004, 123 (124 f.); Stein JR 1999, 265 (267 ff.); T. Walter NStZ 2005, 240 (241 f.); Welp S. 193 f., 321 ff.; Wessels/Beulke Rn. 725; eher beiläufig auch Jakobs Strafrecht AT, Abschn. 26 Rn. 2.

³⁷ Vgl. Wessels/Beulke Rn. 600 ff. m. Nachw.

II. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 22, 13, 212, 211 durch Unterlassen (weiterer) Hilfe

A und B könnten sich auch wegen versuchten Mordes durch Unterlassen gem. §§ 22, 13, 212, 211 strafbar gemacht haben. Das Motiv, Zeugen und Fragen des Klinikpersonals auszuweichen, steht nicht auf sittlich tiefster Stufe und ist daher kein niedriger Beweggrund i. S. v. § 211 II Gr.1 Alt. 4.

Problematisch ist eine Verdeckungsabsicht (Gr. 3 Alt. 2). In Bezug auf die Bilanzfälschungen nach § 331 HGB ist sie auszuschließen, denn A und B sind überzeugt, dass S sie nicht anzeigen oder sonst verraten werde, und auch das Klinikpersonal und etwaige andere Zeugen hätten aller Voraussicht nach keine Nachforschungen in diese Richtung angestellt.

In Betracht kommt indes noch die gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit einem Tötungsversuch durch den Stich. Denn auf diese Verletzung und ihre Ursache hätte sich die Neugier des Klinikpersonals und etwaiger anderer Zeugen gerichtet. Jedoch meint der BGH, es sei für die Verdeckungsabsicht keine andere Tat, wenn jemand das Opfer zunächst aktiv und mit Tötungsvorsatz verletze und es sodann unterlasse, ihm zu helfen, damit die aktive Tat nicht ans Licht komme. Denn wer es lediglich unterlasse, eine durch vorausgegangenes positives Tun in Gang gesetzte Kausalkette zu unterbrechen, begehe keine andere Straftat i. S. d. § 211 II, sondern verfolge sein ursprüngliches Ziel weiter.³⁸

Allerdings kann das überhaupt nur für B gelten und nicht für A, denn nur B führte den Stich aus; er ist A nicht zurechenbar (oben A III.). Außerdem ist jene Rechtsprechung zweifelhaft, wenn die aktive Tat wie hier lediglich von einem bedingten Tötungsvorsatz getragen wurde und sich zeitlich deutlich von dem Unterlassen unterscheidet. Auch ist die Verdeckungsabsicht ein im Vergleich zur ursprünglichen subjektiven Sicht von

³⁸ BGH NJW 2003, 1060 mit insoweit ablehnender Besprechung von *Freund* NSTZ 2004, 123, der § 211 allerdings verneint, weil die Hilfe ein aufdecken der Vortat bedeutet hätte; in solchen Fällen sie die Verdeckungsabsicht teleologisch zu reduzieren oder ein Entsprechen nach § 13 abzulehnen (S. 125 f.).

A und B neu verwirklichtes, unrechtsbegründendes Merkmal.³⁹ Daher spricht mehr dafür, eine Verdeckungsabsicht zu bejahen.

A und B haben sich somit auch wegen versuchten Mordes durch Unterlassen gem. §§ 22, 13, 211 strafbar gemacht.

III. Strafbarkeit von A und B gem. § 221 I durch das Absetzen des S

A und B könnten sich wegen Aussetzung gem. § 221 I strafbar gemacht haben, indem sie S in der Nähe der Klinik absetzten. Dadurch, dass A und B ihn auf die Straße setzen, versetzen sie S in eine hilflose Lage (§ 221 I Nr. 1), nämlich in eine Situation, in der er sich mit eigenen Kräften nur noch unvollkommen gegen Leibes und Lebensgefahr schützen kann.⁴⁰ Zudem lassen sie S in dieser Lage zurück und damit im Stich (Nr. 2), obschon sie für seine Gesundheit nach zutreffender Ansicht (oben I 1.) Garanten aus Ingerenz sind. Dadurch gerät S in die Gefahr des Todes.

A und B handeln auch mit (bedingtem) Vorsatz. Die Tat ist sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft. A und B haben sich wegen Aussetzung gem. § 221 I strafbar gemacht.

IV. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 22, 221 III durch das Absetzen des S

A und B könnten sich wegen versuchter Aussetzung mit Todesfolge gem. §§ 22, 221 III strafbar gemacht haben, als sie den S in der Nähe des Krankenhauses absetzten. Die Vollendung fehlt, da S überlebt. Der Versuch ist strafbar, da § 221 III ein Verbrechen ist (§ 23 I, § 12) und als erfolgsqualifiziertes Delikt gem. § 11 II als Vorsatztat behandelt werden muss. A und B haben Tatentschluss in Form des bedingten VorsatzeS. Da ein beendeter Versuch vorliegt, ist das unmittelbare Ansetzen unproblematisch zu bejahen. Das Verhalten ist auch rechtswidrig und schuldhaft. In diesem Fall ist das Absetzen erst die Tathandlung und kommt daher nicht als Rücktrittsverhalten in Betracht. Ein sonstiges aktives Rücktrittsverhalten fehlt, und ein Unterlassen kann in unserer Ge-

³⁹ Vgl. Fischer § 211 Rn. 73.

⁴⁰ Siehe für diese ganz herrschende Definition Rengier BT II § 10 Rn. 5.

staltung nicht als ein „Verhindern“ i. S. d. des § 24 II reichen. A und B haben sich wegen versuchter Aussetzung mit Todesfolge gem. §§ 22, 221 III strafbar gemacht.

V. Strafbarkeit von A und B gem. § 323c durch das Unterlassen (weiterer) Hilfe

A und B sind des Weiteren wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c strafbar. Die Verletzung des S ist ein Unglücksfall, der Hilfe erfordert, d. h. für A und B: dass sie S unverzüglich in das Krankenhaus bringen. Diese Hilfe ist ihnen auch zumutbar. Denn die Gefahr eigener Strafverfolgung vermag eine Hilfe nur ausnahmsweise unzumutbar zu machen,⁴¹ und hier hätten A und B so rasch wieder aus dem Krankenhaus verschwinden können, dass man dort keine Fragen zu ihrer Identität hätte stellen können (die sie zudem nicht hätten beantworten müssen). Auch ist die Gefahr, dass man gegen A und B ermittelt, gegenüber der Lebensgefahr für S nachrangig.

D. Das Geschehen vor der eigentlichen Tatausführung

I. Strafbarkeit von A und B gem. § 30 II Var. 3 durch die Verabredung der Tat

A und B verabreden sich zu einem mittäterschaftlich zu begehenden Verbrechen (Mord). Jedoch treten A und B gemäß § 31 I Nr. 3 zurück, denn das dort verlangte Verhindern der Tat kann unstreitig auch ein gemeinsames Unterlassen sein, wenn die Verabredungspartner die Ausführung endgültig ad acta legen.⁴²

II. Strafbarkeit der F gem. § 27 in Bezug auf die von A und B begangenen Delikte durch das Aushändigen des Schlüssels

F könnte sich wegen Beihilfe gem. § 27 I zu den von A und B begangenen Delikten strafbar gemacht haben, indem sie ihnen den Schlüssel aushändigte. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttaten liegen vor (oben: §§ 22,

⁴¹ Vgl. BGHSt. 39, 164 (166); Lackner/Kühl § 323c Rn. 7.

⁴² Vgl. Rengier AT § 47 Rn. 39.

240; § 224; § 239; §§ 22, 13, 212; § 221 I; §§ 22, 221 III; § 323c).⁴³ Zu diesen Taten leistet F objektiv physische und psychische Hilfe, § 27 I.

1. Vorsatz bzgl. rechtswidriger Haupttat trotz Einsatzes des Nachschlüssels?

Es kommt für den Vorsatz hinsichtlich der Haupttat(en) allein auf den Zeitpunkt an, in dem F den Schlüssel aushändigt (§ 16 I 1); dass sie später die Taten nicht mehr will und auch nicht mehr für geplant hält, spielt keine Rolle. Fraglich ist aber, ob es eine wesentliche Abweichung der tatsächlichen Taten von den vorgestellten und mithin einen Tatbestandsirrtum (§ 16) bedeutet, dass A und B mit einem nachgemachten Schlüssel in die Wohnung eindringen statt mit dem echten.

Wesentlich ist eine Abweichung nach h. M., wenn sie außerhalb der Lebenserfahrung liegt und eine andere rechtlich-ethische Bewertung der Tat verlangt.⁴⁴ Es liegt noch im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Personen mit Mordplänen und hinreichender Intelligenz sich bei ihren Tatvorbereitungen möglichst gut und ohne Rücksicht auf andere absichern. Ferner legen die späteren Ereignisse gerade aufgrund ihrer Vorhersehbarkeit keine andere rechtlich-ethische Bewertung des Tuns der F nahe. Mit der h. M. ist also für F Vorsatz anzunehmen. Dies gilt auch hinsichtlich der Unterstützung der Haupttat(en). Ferner handelt F rechtswidrig und schuldhaft.

2. Rücktritt

Möglicherweise tritt F jedoch strafbefreiend zurück.

a) § 24 II 1

Zunächst kommt § 24 II 1 in Betracht. F müsste die Tat, zu der sie Hilfe geleistet hat, verhindern. Dies ist der Fall, wenn die Tat mit dem nachgemachten Schlüssel eine andere ist, als es eine Tat mit dem echten Schlüssel gewesen wäre. Wann in diesem Sinne von einer anderen Tat gesprochen werden kann, ist „eine schwierige und noch nicht endgültig gelöste Frage“⁴⁵. Jedoch herrscht Einigkeit, dass Änderungen die Identität

⁴³ § 123 scheidet aus, weil F bei diesem Delikt selbst Opfer und damit sogenannter notwendiger Teilnehmer und als solcher straflos ist.

⁴⁴ Für die h. M. *Jescheck/Weigend* S. 312; *Lackner/Kühl* § 15 Rn. 11, je m. w. N.

⁴⁵ *Roxin* Strafrecht AT II, § 30 Rn. 346.

tät der Tat bestehen lassen, die lediglich den Wegfall des ursprünglich eingeplanten Beitrages so schonend wie möglich ausgleichen sollen.⁴⁶ A und B begehen die Tat nach Ort, Zeit und Modus fast exakt so wie ursprünglich und gegenüber F geplant. Einziger Unterschied sind Hersteller und Eigentümer des Schlüssels; das fällt objektiv nicht ins Gewicht. Nach diesem Maßstab ist ein Rücktritt nach § 24 II 1 ausgeschlossen.

b) § 24 II 2 Alt. 2

Sodann kommt § 24 II 2 Alt. 2 in den Blick. A und B müssten die Haupttaten unabhängig von Fs Beitrag begehen. Eine solche Unabhängigkeit ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Beteiligte die Kausalität seines Beitrags für die Tatvollendung völlig beseitigt.⁴⁷ Das ist hier zu verneinen, weil die Aushändigung des Schlüssels an A und B *Conditio sine qua non* der Taten ist. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt, wer die Tatidentität als zusätzliches Kriterium heranzieht (oben a).⁴⁸ Daher hängt auf der Grundlage der h. M.⁴⁹ die Vollendung vorliegend von Fs Beitrag ab.

Anders aber nach Ansicht einer Minderheit⁵⁰, die den Zusammenhang von Beitrag und Vollendung verneint, wenn die anderen Beteiligten dem Rücktrittswilligen wie hier vortäuschen, dass er seinen Beitrag unwirksam gemacht hätte. Der Minderheit stehen jedoch die allgemeine Zurechnungslehre sowie kriminalpolitische Erwägungen des Gesetzgebers entgegen.⁵¹ Damit scheidet auch ein Rücktritt nach § 24 II 2 Alt. 2 aus.

F hat sich wegen Beihilfe gem. § 27 zu den von A und B begangenen Delikten strafbar gemacht.

3. Strafbarkeit gem. §§ 27, 22, 212, 211

F hat sich auch wegen Beihilfe zum versuchten Mord gem. §§ 27, 22, 212, 211 strafbar gemacht. Das Merkmal der Heimtücke ist als tatbezogenes zuzurechnen, weil es vom (ursprünglichen) Vorsatz der F erfasst ist. Die Verdeckungsabsicht gehorcht als besonderes persönliches Merk-

⁴⁶ Stellvertretend *Roxin* Strafrecht AT II, § 30 Rn. 347; *S/S-Eser* § 24 Rn. 19 ff.

⁴⁷ *Fischer* § 24 Rn. 42; *Jäger* Strafrecht AT, Rn. 331; *S/S-Eser* § 24 Rn. 98; *SK-StGB/Rudolphi* § 24 Rn. 36.

⁴⁸ So etwa *Fischer* § 24 Rn. 42; *Lackner/Kühl* § 24 Rn. 27.

⁴⁹ Siehe für sie auch *BGHSt.* 28, 346 (348); *Roxin* Strafrecht AT II, § 30 Rn. 322 ff.

⁵⁰ *Backmann* JuS 1981, 336 (339); *Otto* JA 1980, 707 (711); *Vogler* ZStW 98 (1986), 331 (345 f.).

⁵¹ So schon *Roxin* Strafrecht AT II, § 30 Rn. 317 f.

mal dem § 28. F fehlt diese Absicht. Allerdings ist ihr Motiv, als Geliebte des A den S zu „beseitigen“, ein niedriger Beweggrund und kennt sie die Verdeckungsabsicht von A und B. In einer solchen Konstellation „gekreuzter“ Mordmerkmale kommen sowohl die Rechtsprechung als auch das Schrifttum zu einer Bestrafung des Teilnehmers nach §§ 27, 212, 211, das heißt hier nach §§ 27, 22, 212, 211.⁵²

III. Strafbarkeit der F gem. § 229 durch das Aushändigen des Schlüssels

F ist zudem einer fahrlässigen Körperverletzung gem. § 229 schuldig. Die Unterstützung eines Mordes ist objektiv und hier auch subjektiv grob sorgfaltswidrig. Zu einem Körperverletzungserfolg ist es mit dem Betäuben gekommen, und dieser Erfolg ist auch objektiv zurechenbar; dass der Ursachenverlauf von Handlungen anderer (A und B) getragen wird, steht dem in Fällen wie diesem nach keiner Ansicht entgegen. Zweifeln ließe sich an der Zurechnung hinsichtlich des zweiten Körperverletzungserfolges des Stiches, weil er vom ursprünglich zu erwartenden Verlauf abweicht. Indes liegt diese Abweichung noch im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung und verwirklicht auch noch das Risiko, das F (mit)begründet hat. Rechtswidrigkeit und Schuld liegen vor.

IV. Strafbarkeit der F gem. § 30 II Alt. 3 durch die Zusage der Unterstützung?

Die Verabredung eines Verbrechens ist nach § 30 II Alt. 3 nur für denjenigen strafbar, der einen mittäterschaftlichen Beitrag verspricht; es reicht also nicht, nur einen Gehilfenbeitrag zuzusagen.⁵³ Da Fs Unterstützung nach jeder Betrachtung nur eine Beihilfe ist, hat sie sich nicht gem. § 30 strafbar gemacht.

E. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

B hat sich durch das Unterlassen weiterer Hilfe für S eines versuchten Mordes durch Unterlassen schuldig gemacht. Tatmehrheitlich tritt eine gefährliche Körperverletzung in zwei Fällen hinzu (Betäuben und Stich);

⁵² Vgl. BGHSt. 50, 1 (5 ff.); Rengier BT II § 5 Rn. 11; Wessels/Hettinger Rn. 142.

⁵³ Siehe nur Lackner/Kühl § 30 Rn. 6.

natürliche Handlungseinheit scheitert, weil sich Motivation und Willensimpuls jeweils deutlich unterscheiden. In Tatmehrheit steht ferner eine versuchte Nötigung durch die Todesdrohung. Die gefährliche Körperverletzung durch das Betäuben steht in Tateinheit mit einem Hausfriedensbruch⁵⁴ und einer Freiheitsberaubung; deren erneute Ausführungsakte durch das Weiterfahren, nachdem S erwacht ist, bilden mit dem Betäuben eine tatbestandliche Handlungseinheit. Die Aussetzung (Absetzen des S) steht in Tateinheit mit dem versuchten Mord durch Unterlassen (qualifizierter Versuch); Handlungseinheit und für § 221 Gesetzeskonkurrenz besteht zwischen dem Unterlassen (I Nr. 2) und dem aktiven Aussetzen (I Nr. 1), weil die Aktivität den Zustand verfestigt, dem die unterlassene Handlung hätte entgegenwirken sollen.⁵⁵ Die versuchte Aussetzung mit Todesfolge wird durch den handlungseinheitlich verwirklichten versuchten Mord verdrängt (Spezialität).

A hat sich wie B strafbar gemacht mit der Modifizierung, dass die gefährliche Körperverletzung durch den Stich wegfällt.

F hat sich wegen Beihilfe zu den von A und B begangenen Delikten – mit Ausnahme des Hausfriedensbruches – strafbar gemacht. In Tateinheit dazu steht eine fahrlässige Körperverletzung (bezogen auf den Stich).

⁵⁴ Vgl. S/S/W-Fahl § 123 Rn. 14.

⁵⁵ Vgl. T. Walter JA 2004, 572 unter A.